

Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat

**Bekanntgabe gem. §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 3])**

Am 10. Januar 2021 lagen im Landkreis Elbe-Elster innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ 547,00 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vor. Die entsprechenden Werte sind durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/> veröffentlicht.

Gem. § 4 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Elbe-Elster ab dem Tag der hiermit erfolgenden Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport, soweit nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 EindV erlaubt, sowie zur Bewegung an der frischen Luft nur bis zu einem Umkreis von 15 Kilometern der Landkreisgrenze gestattet. Dies gilt für die Dauer der Regelung des § 4 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung solange die Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegt. Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von fünf Tagen ist unbeachtlich.

Gem. § 5 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind Versammlungen im Landkreis Elbe-Elster grundsätzlich untersagt. Dies gilt für die Dauer der Regelung des § 5 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung solange die Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegt. Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von drei Tagen ist unbeachtlich.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Regelungen der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bleibt unberührt.

Herzberg (Elster), 11. Januar 2021

Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat